

# Ausfertigung

VG 1 K 680.09



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den  
Präsidenten des Amtsgericht Tiergarten,  
Turmstraße 91, 10559 Berlin,

Beklagten,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kiemann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Postel und  
den Richter Lützenberg

am 17. August 2011 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 27. Juli 2011 gegen den  
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters wird zurückge-  
wiesen.

### Gründe

Das gemäß §§ 43, 44 ZPO, § 54 Abs. 1 VwGO zulässige Gesuch ist unbegründet.

Gemäß § 54 VwGO, § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beteiligter die auf objektiven Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen und unbefangen entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. April 1990 - 2 BvR 413.88 - BVerfGE 82, 30, 38; Kopp/Schenke, VwGO, § 54 Rdn. 10 m.w.N.). Derartige Tatsachen hat der Kläger nicht dargetan, sie sind auch sonst der Streitakte oder der dienstlichen Äußerung des betroffenen Richters vom 15. August 2011, die lautet „Ich fühle mich nicht befangen“, nicht zu entnehmen.

Soweit der Antragsteller seine Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters daraus herleitet, dass dieser als durch Beschluss der Kammer vom 3. November 2009 zuständiger Einzelrichter den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers abgelehnt hat und darin eine „einseitige Wahrnehmung der Verhältnisse“ durchscheine und der Richter bei mehreren Punkte „sich auf eigene Interpretation zu meinen Ungunsten gestützt (hat) statt die Sache zu prüfen“, rechtfertigt dies nicht die Annahme der Befangenheit. Denn der abgelehnte Richter hat zwar mit Beschluss vom 6. April 2011 den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, ohne dem Kläger zuvor (erneute) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Juli 2011 - OVG 10 M 22.11 -, Entscheidungsabdruck S. 2 ff.). Das Befangenheitsgesuch ist allerdings kein geeignetes Mittel, sich gegen unrichtige oder für unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen eines Richters zu wehren, gleichgültig ob diese Ansichten formelles oder materielles Recht betreffen (vgl. BFH, Beschluss vom 7.12.2001 - 3 B 3.01 - zit. nach juris, BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1982 - 1 D 2.81 -, BVerwGE 73, 339, 346, und Beschluss vom 29. Mai 1991 - BVerwG 4 B 71.91 -, NJW 1992, 186, 1187). Für die Überprüfung einer Entscheidung steht vielmehr das Rechtsmittelverfahren zur Verfügung, das der Kläger hier auch in Anspruch genommen hat.

Auch die mit gerichtlichem Schreiben vom 20. Juli 2011 vom abgelehnten Richter formulierten Auflagen zur weiteren Aufklärung bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers rechtfertigen die Annahme, der Richter werde

nicht mehr unparteiisch, unvoreingenommen und unbefangen entscheiden, nicht. Diese Auflagen dienen der weiteren Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers entsprechend dem oben genannten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts. Es ist sachgerecht, dass der Kläger aufgefordert wurde, konkret und glaubhaft mitzuteilen, woher er seine täglichen Nahrungsmittel bezieht, denn diese Aufforderung hält sich im gesetzlich zulässigen Rahmen gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ZPO. Dass zur erforderlichen Glaubhaftmachung allein die Aussage, der Kläger beziehe seine Nahrungsmittel „aus den Abfällen dieser Welt“ nicht ausreichend ist, liegt auf der Hand. Die Mitteilung des abgelehnten Richters, diese Angabe erscheine „plakativ und nicht nachvollziehbar“, mag vielleicht aus Sicht des Klägers unverständlich erscheinen, eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt sie allerdings auch nicht. Denn die Angabe, Nahrungsmittel „aus den Abfällen der Welt“ zu beziehen, kann mangels Substantiierung nur als plakativ angesehen werden, auch wenn damit nicht ausgeschlossen ist, dass der Kläger sich zum Beispiel von Lebensmitteln ernährt, die Lebensmittel-Discounter wegen Ablauf ihrer Haltbarkeit entsorgen. Warum der Kläger hierzu keine näheren Angaben machen kann, bleibt unerfindlich; die Aufforderung zur Substantiierung ist jedenfalls kein Grund, von einer Befangenheit des abgelehnten Richters auszugehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Postel

Kiemann

Lützenberg

/Wol.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

